



Vereinbarung zwischen der Universität Zürich (UZH) und der ETH Zürich betreffend das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich

Diese Vereinbarung stützt sich auf § 5 Abs. 1 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 sowie Art. 3 Abs. 1 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991.

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungsparteien betreffend das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich.

Artikel 2 Definition und Zielsetzung

Das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich ist ein Dienstleistungszentrum der beiden Hochschulen. Es befasst sich mit der Vermittlung von Fremdsprachen auf akademischer Ebene und fungiert als interuniversitärer Referenzpunkt für Fragen des Fremd- und Fachsprachenerwerbs.

Das Sprachenzentrum bietet vielfältige Möglichkeiten zum Erwerb von Fremdsprachen, insbesondere von Fachsprachen. Zudem werden auch Deutsch als Fremdsprache, Altgriechisch und Latein angeboten. Sprachkurse werden an den Standorten der beiden Hochschulen durchgeführt.

Das Sprachenzentrum berät kantonale und nationale Institutionen in Fragen des Fremdsprachenunterrichts.

Das Sprachenzentrum richtet seine Arbeit an aktuellen Erkenntnissen der Sprachlehr- und Sprachlernforschung aus. Unter der Leitung geeigneter Lehrstühle kann sich das Sprachenzentrum an Forschungsprojekten im Bereich der angewandten Sprachwissenschaft beteiligen.

Artikel 3 Zuordnung des Sprachenzentrums

Das Sprachenzentrum ist administrativ der UZH, Prorektorat Geistes- und Sozialwissenschaften, zugeordnet.

Sämtliche Angestellte des Sprachenzentrums unterstehen dem Personalrecht der UZH. Die Direktorin oder der Direktor des Sprachenzentrums ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Prorektorats Geistes- und Sozialwissenschaften unterstellt.

Die verantwortliche Stelle für die Datenbearbeitung ist die UZH. Die Datenbewirtschaftung untersteht ausschliesslich dem IDG ZH als massgebliche Rechtsgrundlage.

Artikel 4 Organisation und Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung des Sprachenzentrums sind die Rollen und Aufgaben der Organe des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich, die Zielgruppen, die Dienstleistungen, die Organisation und die Gebührenerhebung des Sprachenzentrums geregelt.

Die Geschäftsordnung ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie kann durch Beschluss der Schulleitung der ETH Zürich und der Universitätsleitung der UZH geändert werden.



Artikel 5 Finanzen

Das Sprachenzentrum wird über Betriebsbeiträge der UZH und der ETH Zürich sowie über Gebühren und Einnahmen aus den durch das Sprachenzentrum erbrachten Dienstleistungen finanziert.

Für das Jahr 2017 leistet die ETH Zürich einen Kostenbeitrag von 1.5 Mio CHF. Nach Abschluss der Rechnung 2017 wird auf eine Nachverrechnung oder eine Gutschrift an die ETH Zürich verzichtet.

Ab 1. Januar 2018 stellen die UZH und die ETH Zürich dem Sprachenzentrum jährlich Mittel im Umfang von je CHF 1.5 Mio. zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln sowie den Gebühren und Einnahmen werden die gemeinsamen Angebote für die Zielgruppen beider Hochschulen gemäss der Geschäftsordnung sowie die Kursadministration und die Serviceleistungen (Sekretariat und IT-Support) des Sprachenzentrums finanziert.

Investitionen sind in den Betriebsbeiträgen der UZH und der ETH Zürich eingerechnet und werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben der UZH abgeschrieben. Nicht durch die von UZH und ETH Zürich jährlich zur Verfügung gestellten Betriebsbeiträge abgedeckt sind die jährlichen Raum- und Betriebskosten für die Räumlichkeiten des Sprachenzentrums in der Liegenschaft Rämistrasse 71 (Kollegiengebäude I der UZH, KOL, Geschoss P), 8006 Zürich. Diese Kosten sind durch die UZH und die ETH Zürich hälftig zu tragen und die Vereinbarung vom 1. Januar 2007 ist entsprechend anzupassen.

Die Höhe der Betriebsbeiträge von UZH und ETH Zürich werden alle vier Jahre überprüft.

Die UZH übernimmt zusätzlich zum jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 1.5 Mio. Sachleistungen im Bereich der Personaladministration, der Finanzdienstleistungen und des IT-Supports.

Angebote, Dienstleistungen und Projekte, welche sich in erste Linie an Angehörige einer Hochschule richten, werden separat budgetiert und abgerechnet. In die Kosten für diese separaten Angebote wird auch ein Anteil Administration und Serviceleistungen eingerechnet.

Die Kursangebote für die in der Geschäftsordnung genannten Zielgruppen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einem Anhang zur Geschäftsordnung aufgeführt.

Artikel 6 Infrastruktur

Sprachlernmöglichkeiten des Sprachenzentrums sind an den Standorten der beiden Zürcher Hochschulen anzubieten, insbesondere Universität Zentrum, ETH Zentrum, Universität Irchel und ETH Hönggerberg.

Artikel 7 Qualitätssicherung

Das Sprachenzentrum wird regelmässig evaluiert.

Die Details der Lehrveranstaltungsbeurteilung regeln die Vereinbarungsparteien in einem separaten Dokument.

Artikel 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vereinbarungsparteien in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 2010 sowie den Änderungsnachtrag vom 15. November 2016 respektive 17. November 2016.



Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die ETH Zürich

Für die Universität Zürich

Prof. Dr. Lino Guzzella
Präsident

Prof. Dr. Michael Hengartner
Rektor

30.11.2017

Ort, Datum

30.11.2017

Ort, Datum

Prof. Dr. Sarah Springman
Rektorin

Prof. Dr. Gabriele Siegert
Prorektorin Geistes- und Sozialwissenschaften

30.11.2017

Ort, Datum

30.11.2017

Ort, Datum